

BUNDESKARTELLAMT

6. BESCHLUSSABTEILUNG

B 6 - 22121 – Fa – 27/04

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln

2. Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH
Justus-von-Liebig-Straße 15
53121 Bonn

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:

3. H. Neusser Besitz- und Verwaltungs-GmbH & Co. KG,
Bonn

Zustellungsbevollmächtigter zu 3.:

- Beteiligte -

wegen eines Zusammenschlussvorhabens hat die 6. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 8. September 2004 beschlossen:

1. Das mit Schreiben vom 10. März 2004 angemeldete und mit Schreiben vom 27. August 2004 modifizierte Zusammenschlussvorhaben zwischen der M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, und der Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH, Bonn, wird untersagt.
2. Die Gebühr für diese Entscheidung wird unter Anrechnung der gesondert festzusetzenden Gebühr von [...] Euro für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens auf

[...] Euro

(in Worten: [...] Euro)

festgesetzt und der Beteiligten zu 1. auferlegt.

Gründe:

I. DAS VORHABEN

1. Vorgeschichte

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 2. Juli und 9. Oktober 2003 (Az. B 6 – 76/03) hat die M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, (MDS) die Beschlussabteilung erstmals über ein Zusammenschlussvorhaben mit der Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH, Bonn (Bonner Zeitungsdruckerei) informiert.

Danach beabsichtigte MDS, im Wege einer Kapitalerhöhung 18,03 % der Geschäftsanteile an der Bonner Zeitungsdruckerei, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der H. Neusser Besitz- und Verwaltungs GmbH & Co. KG, Bonn (H. Neusser KG), zu erwerben. Gleichzeitig wollten die H. Neusser KG und deren Komplementärin, die H. Neusser GmbH, Bonn (H. Neusser GmbH, zusammen H. Neusser) jeweils mit MDS stille Gesellschaften gründen, die MDS in Höhe von ca. 18 % am Ergebnis der weiteren Beteiligungsgesellschaften der H. Neusser beteiligen. Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaften sollte durch die H. Neusser KG bzw. die H. Neusser GmbH erfolgen. Im Gegenzug sollte die H. Neusser KG über eine entsprechende stille Gesellschaft, die von MDS geführt wird, in Höhe von [...] % an dem Ergebnis des "Geschäftsbereichs Köln" von MDS und ihrer Schwestergesellschaft Sagittarius Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH & Co. KG, Köln (SVB) beteiligt werden.

Das Vorhaben geht zurück auf einen notariellen Vertrag vom 21. Dezember 2000, in dem die genannten wechselseitigen Beteiligungen vereinbart wurden. Darüber hinaus erhielt MDS Vorkaufsrechte bezüglich sämtlicher Anteile an der H. Neusser KG (mit Ausnahme einer Übertragung an Familienangehörige der Gesellschafter, sofern die Verpflichtungen gegenüber MDS mitübertragen werden) sowie bezüglich sämtlicher Beteiligungen der H. Neusser KG und der H. Neusser GmbH einschließlich der übrigen Anteile an der Bonner Zeitungsdruckerei (Abschnitt I 1 des Vertrages).

Diese Befugnisse waren ursprünglich befristet bis zum 31. Dezember 2003 (im Hinblick auf das laufende Fusionskontrollverfahren verlängert bis Ende September 2004). Für den Fall, dass das Ankaufsrecht an der Bonner Zeitungsdruckerei durch MDS ausgeübt würde, sollte die zeitliche Befristung der Vorkaufsrechte an den Beteiligungsunternehmen der H. Neusser KG und H. Neusser GmbH sowie an der H. Neusser KG selbst aufgehoben werden und diese von da an unbefristet gelten (Abschnitt III des Vertrages).

In dem notariellen Vertrag sind neben der Gründung stiller Gesellschaften zur wechselseitigen Ergebnisbeteiligung auch bereits die für den Ankauf des Geschäftsanteils und die Ergebnisbeteiligungen zu leistenden Zahlungen geregelt (Abschnitt II 2, 3 des Vertrages). Diese sollten ursprünglich [...] Mio. DM für die

Gründung stiller Gesellschaften zugunsten von MDS in Höhe von jeweils 18,03 % und [...] Mio. DM für einen 18,03%-Anteil an der Bonner Zeitungsdruckerei betragen. Darüber hinaus verpflichtete sich MDS zur Zahlung eines Betrages von [...] Mio. DM für die Einräumung des Ankaufsrechts, fällig bei Unterzeichnung. Sollte der Anteilserwerb an der Bonner Zeitungsdruckerei aus kartellrechtlichen Gründen scheitern, wäre dieser Betrag verzinst zurückzugewähren. H. Neusser sollte ihrerseits für die Ergebnisbeteiligung von [...] % eine Einlage von [...] Mio. DM leisten.

Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes an weiteren Anteilen an der Bonner Zeitungsdruckerei wurde darüber hinaus eine Berechnungsmethode festgelegt, die auch dann anzuwenden sein sollte, wenn ein Dritter einen höheren Kaufpreis anbietet. Sollte das Vorkaufsrecht an der Bonner Zeitungsdruckerei oder einer anderen Beteiligungsgesellschaft aus kartellrechtlichen Gründen nicht ausgeübt werden können, hätte MDS das Recht, einen Käufer zu benennen. Hinsichtlich der Bonner Zeitungsdruckerei würden in diesem Falle die gleichen Bedingungen gelten wie für den Erwerb durch MDS (Abschnitt III 3, 4 des Vertrages).

Ergänzend zu dem beschriebenen Vorhaben beabsichtigen die Parteien, zwei Anzeigenvermittlungsverträge zu schließen (vgl. Entwurf vom 28. Juni 2003).

Danach soll die Bonner Zeitungsdruckerei in ihrem „Vertragsgebiet“ (Rhein-Sieg-Kreis, Stadtgebiet Bonn, Kreis Ahrweiler, nördlicher Teil des Kreises Neuwied, d.h. im Verbreitungsgebiet des von ihr herausgegebenen "General-Anzeiger") Anzeigenaufträge nicht nur für ihre eigenen Objekte, sondern auch für die Objekte von MDS und Kombinationsanzeigen bei beiden Vertragsparteien acquirieren und entgegennehmen. MDS wird die gleiche Tätigkeit in ihrem Vertragsgebiet übernehmen (Kreis Euskirchen, Erftkreis, Stadtgebiet Köln, Stadtgebiet Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, d.h. Verbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln ohne Überschneidungen mit dem „General-Anzeiger“).

Bonner Zeitungsdruckerei und MDS wollen die Anzeigenaufträge jeweils im eigenen Namen entgegennehmen und gegenüber den Anzeigenkunden abrechnen.

Die Preise sollen sich nach der vom jeweiligen Verlag festgelegten Anzeigenpreisliste des betroffenen Titels richten, bei Kombinationsanzeigen nach der Summe der Einzelpreise abzüglich eines Kombinationsrabattes.

In einer Besprechung am 21. Januar 2004 im Bundeskartellamt wurde das Vorhaben näher erörtert. Die Beschlussabteilung legte ihre mit Schreiben vom 17. Juli 2003 mitgeteilte Auffassung dar, dass das Vorhaben in der beschriebenen Form den Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses) erfüllt. Sie wies unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Verfahren „ASV/Stilke“ (BGH WuW/E DE-R S. 609 ff.) darauf hin, dass die Frage des Zusammenschlusstatbestandes nicht von einer bestimmten Beteiligungshöhe abhängig ist, sondern von einer Gesamtbetrachtung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände des konkreten Einzelfalles. Die Beteiligten verteidigten ihre Auffassung, dass ihr Vorhaben in der ursprünglich geplanten Form keinen Zusammenschlusstatbestand erfülle.

2. Das angemeldete Vorhaben

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 10. März 2004, im Bundeskartellamt eingegangen am 12. März 2004, hat MDS das im Vorgespräch beschriebene Zusammenschlussvorhaben vorsorglich und mit folgender Änderung angemeldet:

Die geplanten Anteilshöhen wurden reduziert. MDS soll nunmehr lediglich 9,015 % an der Bonner Zeitungsdruckerei erwerben. Die wechselseitigen Ergebnisbeteiligungen durch stille Beteiligungen werden auf ca. 9 % zugunsten von MDS und [...] % zugunsten der H. Neusser reduziert. Alle übrigen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Vorkaufsrechte von MDS wurden aufrecht erhalten. Auch der Anzeigenvermittlungsvertrag soll weiterhin durchgeführt werden.

Im Laufe des Verfahrens erfolgte eine weitere Modifizierung des Vorhabens durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages und eine Aufgabe der Vorkaufsrechte zugunsten von MDS (s.u. Abschnitt IV).

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

1. Bonner Zeitungsdruckerei

Die Bonner Zeitungsdruckerei verlegt die regionale Abonnement-Tageszeitung "General-Anzeiger" im Raum Bonn. Der „General-Anzeiger“ erscheint montags bis samstags mit einer verkauften Auflage von 89.424 Exemplaren (IVW Auflagenliste, I. Quartal 2004). Davon entfallen ca. 88 % auf Abonnement-Verkauf, ca. 10 % auf Einzelverkauf und ca. 2 % auf sonstigen Verkauf. Im Jahr 2003 belief sich die durchschnittlich verkaufte Auflage auf 88.964 Exemplare (Angabe der Beteiligten, ebenso nachfolgende Auflagenzahlen, soweit nicht eine andere Quelle genannt).

Das Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ umfasst die Stadt Bonn, den gesamten Rhein-Sieg-Kreis mit Ausnahme des östlichen Randgebietes um Windeck und Much und reicht in die zu Rheinland-Pfalz gehörenden Landkreise Ahrweiler und Neuwied hinein. Es werden acht Teilausgaben mit folgenden Untertiteln und Belegungsmöglichkeiten herausgegeben:

Tabelle 1: Ausgaben und Belegungseinheiten des „General-Anzeiger“

"General-Anzeiger" Untertitel	Verbreitungsgebiet	Belegungs- einheit	Durchschnittlich verkaufte Auflage im Jahr 2003
Bonner Stadtanzeiger	Bonn ohne Beuel, Bad Godesberg	Gesamt	27.182
Rhein-Sieg-Zeitung	Rhein-Sieg-Kreis linksrheini- nisch/Vorgebirge	VO	15.976
Rhein-Sieg-Zeitung	Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch ohne Königswinter/Bad Honnef	SU	9.118
Bad Godesberger Nachrichten	Bonn-Bad Godesberg	GO	13.355
Rhein-Ahr-Zeitung	nördlicher Rand des LK Ahrweiler	AH	3.529
Bonner Stadtanzeiger	Königswinter, Bad Honnef, LK Neu- wied	SI	10.798
Honnefer Volks- zeitung	Königswinter, Bad Honnef, LK Neu- wied		
Beueler Nachrichten	Bonn-Beuel	BE	9.006

Den Teilausgaben werden jeweils Einschubseiten mit entsprechenden lokalen Informationen und Anzeigen beigelegt. Für Anzeigenkunden werden neben der Gesamtbelegung sechs Anzeigenbelegungseinheiten für Teilgebiete angeboten (VO, SU, GO, AH, SI, BE), die den Verbreitungsgebieten der Teilausgaben entsprechen (vgl. Anzeigenpreisliste vom 1.1.2004). Insgesamt enthalten 61.782 Exemplare (etwa 69,4 % der Gesamtauflage) Teilbelegungsmöglichkeiten, 27.182 Exemplare (etwa 30,6 % der Gesamtauflage) erscheinen dagegen ohne Teilbelegungen. Die Teilbelegungen können auch in folgenden vier Kombinationen gebucht werden:

- K10 (GO, VO, AH),
- K15 (GO, BE, SI),
- K01 (SU, SI),
- K12 (BE, SU, SI).

Die Stadt Bonn kann nicht gesondert oder im Rahmen einer Kombination, sondern nur mit der Gesamtbelegung abgedeckt werden. Mit der Gesamtbelegung nimmt der „General-Anzeiger“ darüber hinaus an der Anzeigenkooperation ACN teil.

Die Bonner Zeitungsdruckerei erzielte mit dem „General-Anzeiger“ im Geschäftsjahr 2003 Umsatzerlöse in Höhe von ca. [...] Mio. €, davon [...] Mio. € Vertriebsenerlöse, [...] Mio. € Anzeigen- und Beilagenerlöse und [...] Mio. € sonstige, insbesondere Druckerlöse.

Alleinige Gesellschafterin der Bonner Zeitungsdruckerei ist die H. Neusser KG, eine Holding-Gesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb. Deren geschäftsführende Komplementärin H. Neusser GmbH hält 25 % der Geschäftsanteile an der H. Neusser KG. Die Anteile an der GmbH werden wiederum sämtlich von der H. Neusser KG gehalten. Kommanditisten der KG sind Herr Hermann-Neusser jun. zu 65 % und Frau Bettina Neusser-Eimermacher zu 10 %. Diese sind auch Geschäftsführer beider Gesellschaften.

Der Gesellschaftsvertrag der Bonner Zeitungsdruckerei vom 8. Dezember 1989 sieht vor, dass einzige Organe der GmbH die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung sind. Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden (§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

In § 8 Abs. 2 a)-p) sind darüber hinaus eine Vielzahl zustimmungsbedürftiger Einzelmaßnahmen aufgelistet. Dazu gehören: Entscheidungen über die Aufnahme, Änderung oder Aufgabe von Geschäftszweigen oder Betriebsteilen und die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen; Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Wirtschaftsgütern; Abschluss und Kündigung schuldrechtlicher Verträge und Aufnahme von Krediten oberhalb bestimmter Beträge; Einstellung, Beförderung, Entlassung von Redakteuren, Volontären und leitenden Angestellten; Abschluss und Kündigung von Angestelltenverträgen mit einem Gesellschafter oder dessen Angehörigen; Erteilung und Widerruf einer Prokura und schließlich die Festlegung der Unternehmensstrategien und –ziele sowie des Umsatz-, Kosten- und Ergebnisbudgets.

Die H. Neusser KG ist außerdem an verschiedenen Anzeigenblattverlagen und Rundfunkgesellschaften, vor allem im Rheinland, beteiligt. Sie hält insbesondere eine Beteiligung von 33,33 % an der Bonner Anzeigenblatt GmbH & Co. KG, Bonn (Bonner Anzeigenblatt KG) und deren geschäftsführender Komplementärin Bonner Anzeigenblatt GmbH, Bonn (Bonner Anzeigenblatt GmbH, zusammen Bonner Anzeigenblatt). Die übrigen 66,67 % der Anteile an der Bonner Anzeigenblatt hält die Rheinische Anzeigenblatt Köln GmbH & Co. KG (Rheinische Anzeigenblatt KG), ein von MDS und der Heinen Verlag GmbH, Köln (Heinen-Verlag), gemeinsam beherrschtes Unternehmen, das Anzeigenblätter und Stadtmagazine im Großraum Köln herausgibt. Auch die Bonner Anzeigenblatt KG wird von den beiden Gesellschaftern gemeinsam beherrscht.¹

Die Bonner Anzeigenblatt KG ist eine Holding ohne eigenen Geschäftsbetrieb und gibt über Tochtergesellschaften insbesondere drei wöchentlich erscheinende Anzeigenblätter und mehrere Stadtmagazine im Raum Bonn heraus²:

- Das „Schaufenster“ wird mit einer Auflage von 216.205 Exemplaren (Anzeigenpreisliste vom 1.1.2004) in der Stadt Bonn und im linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises sowie im Gebiet um Königswinter und Bad Honnef verteilt.

¹ Der im Verfahren B 6 – 30/02 eingereichte Gesellschaftsvertrag der Bonner Anzeigenblatt KG in der Fassung vom 22.5.1987 unterwirft eine Vielzahl von Rechtsgeschäften der vorherigen grundsätzlich einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Vertrages).

² Über ein gemeinsam beherrschtes Gemeinschaftsunternehmen mit MDS, die Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Halle, gibt die Bonner Zeitungsdruckerei auch in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen Anzeigenblätter heraus.

- Der „Blickpunkt“ erscheint mit einer Auflage von 76.003 Exemplaren (Anzeigenpreisliste vom 1.1.2004) im südlichen Teil des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere in Meckenheim und Bad Godesberg, sowie im nördlichen Teil des Landkreises Ahrweiler (um die Gemeinden Grafschaft und Remagen).
- Das „Extrablatt“ wird mit einer Auflage von 187.347 Exemplaren (Anzeigenpreisliste vom 1.1.2004) im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises verbreitet.
- Stadtmagazine der Bonner Anzeigenblatt erscheinen mit Auflagen zwischen ca. 10.000 und ca. 30.000 Exemplaren in den Gemeinden Siegburg, Sankt Augustin, Troisdorf, Lohmar, Hennef und Eitorf/Windeck.

Die drei Anzeigenblätter decken gemeinsam mit geringen Überschneidungen die Stadt Bonn und den gesamten Rhein-Sieg-Kreis ab. Das Verbreitungsgebiet deckt sich daher im wesentlichen mit dem Kernverbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“, reicht lediglich am östlichen Rand etwas darüber hinaus, am südlichen Rand etwas weniger weit und endet rechtsrheinisch an der Landesgrenze.

Die Umsatzerlöse der Bonner Anzeigenblatt mit den genannten Titeln beliefen sich im Jahr 2003 auf insgesamt etwa [...] Mio. €.

Die Bonner Zeitungsdruckerei und MDS sind über weitere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen verflochten. Dazu gehören insbesondere 15 Vertriebsgesellschaften und die Optimus Vertriebsberatungs GmbH, Bonn, an denen Bonner Zeitungsdruckerei und MDS jeweils 24,8 % der Anteile halten.³⁴⁵

Seit 1977 sind Bonner Zeitungsdruckerei und MDS Mitglieder der gemeinsamen überregionalen Anzeigenvermarktung ACN. Weitere Teilnehmer der ACN sind neben den Titeln der Zusammenschlussbeteiligten die „Rheinische Post“, die Westdeutsche Zeitung plus („Westdeutsche Zeitung“, „Solinger Tageblatt“, „Remscheider General-Anzeiger“) und die „Aachener Nachrichten“/„Aachener Zeitung“.

³ Die übrigen 50,4 % hält jeweils Herr [...], Bonn.

⁴ Weitere Beteiligungen betreffen folgende Unternehmen: Radio Rur GmbH, Kempen Verlag GmbH, RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, HSG Hörfunkservice GmbH, Rheinische Presse-Rundfunk GmbH & Co KG, Prisma Verlag GmbH % Co. KG.

⁵ Die Umsätze der Unternehmen, an denen die H. Neusser KG und die DuMont KG gemeinsame Beteiligungen halten, beliefen sich im Jahr 2001 auf insgesamt ca. [...] Mio. € (Angaben der Bonner Zeitungsdruckerei im Verfahren B 6 – 30/02). Der wesentliche Teil entfiel auf die Bonner Anzeigenblatt und die von ihr mitbeherrschte Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH.

ACN erzielte 2003 Anzeigenerlöse von insgesamt ca. [...] Mio. € (davon entfielen 32,1% auf die Zeitungen von MDS, 7,2% auf den General-Anzeiger).

Die im Jahr 2003 ausschließlich in Deutschland erzielten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe H. Neusser/Bonner Zeitungsdruckerei beliefen sich auf etwa [...] Mio. €.⁶

2. MDS

MDS ist u.a. mit der Herstellung und dem Vertrieb von Tageszeitungen beschäftigt. Insbesondere gibt MDS im Raum Köln/Bonn die Abonnement-Tageszeitungen „Kölner Stadt-Anzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ (zusammen "Zeitungsgruppe Köln") sowie die Straßenverkaufszeitung „Express“ heraus.⁷ Der Erwerb der Verlags- und Titelrechte an der „Kölnische Rundschau“ seitens MDS vom Heinen-Verlag ist vom Bundeskartellamt mit Schreiben vom 12. November 1998 freigegeben worden, da der Titel anderenfalls hätte eingestellt werden müssen (B 6-81/98). Die Zeitung wird weiterhin redaktionell selbständig geführt. Anzeigen können für „Kölner Stadt-Anzeiger“/„Kölnische Rundschau“ nur gemeinsam gebucht werden.

Die Abo-Tageszeitungen „Kölner Stadt-Anzeiger“/„Kölnische Rundschau“ erscheinen montags bis freitags mit einer verkauften Auflage von insgesamt 379.539, samstags 425.436 Exemplaren (vgl. IVW Auflagenliste, I. Quartal 2004). Davon entfallen ca. 88 % auf Abonnement-Verkauf, ca. 11 % auf Einzelverkauf und ca. 1 % auf sonstigen Verkauf. Die durchschnittlich verkaufte Auflage im Jahr 2003 betrug 389.925 Exemplare (Angaben von MDS; ebenso nachfolgende Auflagenzahlen ohne Quellen-Angabe).

Das Verbreitungsgebiet der „Kölner Stadt-Anzeiger“/„Kölnische Rundschau“ umfasst die Stadt Köln, die umliegenden Landkreise Erftkreis, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Stadt Bonn und die Landkreise Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen und Ahrweiler sowie den Oberbergischen Kreis. Von beiden Zeitungen

⁶ Die Umsätze der Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Halle, die ein verbundenes Unternehmen der H. Neusser KG ist, liegen nicht vor und sind in dieser Angabe nicht enthalten.

⁷ Weitere Abonnement-Tageszeitungen von MDS erscheinen im südlichen Teil Sachsen-Anhalts. Über ihre Tochtergesellschaft Mitteldeutsches Druck und Verlagshaus GmbH, Halle (MDV) gibt MDS dort die "Mitteldeutsche Zeitung" mit einer verkauften Gesamtauflage von 286.778 Exemplaren heraus (IVW I/04). Zusammen mit dem Verlag der angrenzenden "Leipziger Volkszeitung", ist MDV außerdem am Verlag des "Naumburger Tageblatt" beteiligt, das im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) erscheint.

werden Regionalausgaben mit zum Teil eigenen Titeln („Rhein-Sieg-Anzeiger“, „Rhein-Sieg Rundschau“ u.a.) herausgegeben, denen jeweils Einschubseiten mit regionalen und lokalen Informationen beigefügt werden.

Tabelle 2: Ausgaben und Belegungseinheiten der Zeitungen
„Kölner Stadt-Anzeiger“/„Kölnische Rundschau“

Titel KStA/KR	Verbreitungsgebiet	Belegungs- einheit	Durchschnittlich verkaufte Auflage in 2003
Gesamtausgabe	Großraum Köln/Bonn	GS	389.925
Hauptausgabe Köln:	Stadt Köln und Umland	HK	262.920
Kölner Stadt-Anzeiger Kölnische Rundschau	Stadt Köln	SK	138.250
Kölner Stadt-Anzeiger Kölnische Rundschau	westl. Rhein-Erft-Kreis	BG	21.421
Kölner Stadt-Anzeiger Kölnische Rundschau	östl. Rhein-Erft-Kreis	KL	39.451
Kölner Stadt-Anzeiger Bergische Rundschau	Rhein.-Bergischer Kreis	RB	37.144
Leverkusener Anzeiger Kölner Stadt-Anzeiger	Stadt Leverkusen	LE	26.654
Hauptausgabe Bonn:	Stadt Bonn und Umland	HB	86.693
Bonner Rundschau	Stadt Bonn linksrhein + Umland linksrhein	BO	8.057
Rhein-Ahr Rundschau	Kreis Ahrweiler	AW	4.632
Rhein-Sieg Rundschau	Stadt Bonn rechts-rhein + Umland rechts-rhein	RS	42.042
Kölner Stadt-Anzeiger Kölnische Rundschau	Kreis Euskirchen	EN	31.971
Oberbergischer Anzeiger Oberbergische Volkszei- tung/Berg.LZ	Oberbergischer Kreis	OB	40.312

Für Anzeigenkunden werden neben der Gesamtausgabe zwei Hauptausgaben und zehn Teilbelegungsmöglichkeiten angeboten. Die Hauptausgabe Köln (HK) umfasst die Belegungseinheiten SK, BG, KL, RB, LE, die Hauptausgabe Bonn (HB) die Teilbelegungen BO, AW, RS, EN. Die Belegungseinheit Oberbergischer Kreis (OB) nimmt an keiner Hauptausgabe teil. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Anzeigengemeinschaft ACN.

Die Vertriebserlöse, die MDS mit den beiden Zeitungen „Kölner Stadt-Anzeiger“/ „Kölnische Rundschau“ erzielt, beliefen sich in 2003 auf ca. [...] Mio. €, die Anzeigenerlöse betragen ca. [...] Mio. €.

Die Straßenverkaufszeitung „Express“ erscheint mit einer Gesamtauflage von verkauften 250.001 Exemplaren (durchschnittlich verkaufte Auflage im Jahr 2003 nach Angaben von MDS) mit drei verschiedenen Ausgaben. Die Ausgabe „Köln/Bonn“ mit einer Auflage von 192.768 Exemplaren umfasst das Verbreitungsgebiet der „Kölner Stadt-Anzeiger“/ „Kölnische Rundschau“ ohne den Landkreis Ahrweiler, die Unter-Ausgabe „Bonn“ das Stadtgebiet Bonn und den rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises (23.115 Exemplare, in der vorgenannten Angabe enthalten). Die Ausgabe „Düsseldorf“ wird mit 57.233 Exemplaren im Raum Düsseldorf verbreitet. Der „Express“ bietet verschiedene Kombinationsmöglichkeiten mit den Abonnement-Zeitungen von MDS und nimmt an der Anzeigenkooperation ACN teil. Im Jahr 2003 wurden Vertriebserlöse von [...] Mio. € und Anzeigenerlöse von [...] Mio. € erzielt.

Über die Rheinische Anzeigenblatt KG, das oben erwähnte Gemeinschaftsunternehmen mit dem Heinen Verlag, gibt MDS im Großraum Köln 12 Anzeigenblätter mit einer verteilten Auflage von insgesamt fast 1,4 Mio. Exemplaren sowie mehrere Stadtmagazine heraus. Gemeinsam mit den Anzeigenblättern der Bonner Anzeigenblatt, mit denen geringfügige Überschneidungen bestehen, decken diese Titel beinahe das gesamte Verbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln ab. 2003 hat die Rheinische Anzeigenblatt KG Umsätze in Höhe von etwa [...] Mio. € erzielt. Zwischen DuMont KG und Heinen-Verlag bestehen weitere gesellschaftsrechtliche Verflechtungen. Insbesondere ist die DuMont KG seit 1982 unmittelbar mit 10 % (mittelbar mit weiteren Anteilen, „wirtschaftlich 20 %“) am Heinen Verlag beteiligt und hat 1999 den wesentlichen Teil des Vermögens des Heinen-Verlag, die Verlags- und Titelrechte an der "Kölnischen Rundschau", erworben.

Gesellschafter der MDS (und der SVB, bei der ein Teil des Geschäftsbereichs Köln angesiedelt ist) sind Mitglieder der Familienstämme August Neven DuMont und Kurt Neven DuMont zu jeweils insgesamt 50 %. Neben ihren Aktivitäten im Zeitungsgeschäft ist MDS über Tochtergesellschaften auch als Buchverlag tätig und hält weitere Beteiligungen im Medien- insbesondere Rundfunkbereich.

Im Jahr 2003 erzielte MDS einschließlich verbundener Unternehmen einen Gesamtumsatz von ca. 522,7 Mio. € ausschließlich in Deutschland.

III. Weitere Presseerzeugnisse im Verbreitungsgebiet

1. Tageszeitungen

Unabhängig von MDS und Bonner Zeitungsdruckerei erscheint im Kern-Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ (Stadtgebiet Bonn und Rhein-Sieg-Kreis) keine weitere regionale Abo-Tageszeitung (vgl. ZMG Verbreitungsatlas 2002/2003 auf der Basis der IVW Auflagenliste II. Quartal 2002, nachfolgend: ZMG).

Im benachbarten Landkreis Ahrweiler erscheint die „Rhein-Zeitung“ (verkaufte Auflage montags-samstags 228.911, IVW I/04) mit einer regionalen Ausgabe (10.391 Exemplare). Überschneidungen in der Berichterstattung bestehen mit der Ausgabe „Rhein-Ahr-Zeitung“ des „General-Anzeiger“. Im Landkreis Neuwied gibt die „Rhein-Zeitung“ ebenfalls eine regionale Ausgabe heraus (25.600 Exemplare).

In Teilen des Verbreitungsgebietes der „Kölner Stadt-Anzeiger“/„Kölnische Rundschau“ erscheinen mit geringfügigen Überschneidungen die regionalen Abo-Tageszeitungen „Westdeutsche Zeitung plus“ („Westdeutsche Zeitung“, „Solinger Tageblatt“, „Remscheider General-Anzeiger“ mit Schwerpunkten in Düsseldorf, Wuppertal, Krefeld, Mönchengladbach), „Rheinische Post“ (Regierungsbezirk Düsseldorf), „Rhein-Zeitung“ (Regierungsbezirk Koblenz, Stadt Mainz), „Neue Rhein-“,/„Neue Ruhr-Zeitung“ (Regierungsbezirk Düsseldorf), „Aachener Zeitung“/„Aachener Nachrichten“.

Die überregionalen Abo-Tageszeitungen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Süddeutsche Zeitung“, „Die Welt“, „Frankfurter Rundschau“, „Berliner Zeitung“, „Der Tagesspiegel“, „taz Die Tageszeitung“, das „Handelsblatt“ und die „F.T.D. Finan-

cial Times“ sowie die Wochenzeitungen „Die Zeit“ und „Rheinischer Merkur“ sind auch im Raum Köln/Bonn verbreitet. Sie verfügen nicht über tagesaktuelle, regionale Berichterstattung bzw. regionale Belegungseinheiten für die Verbreitungsgebiete der zusammenschlussbeteiligten Zeitungen.

Die Straßenverkaufszeitung „Bild“ erscheint im Verbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln und des „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe „Köln-Bonn“ mit einer Auflage von 90.394 Exemplaren (ZMG).

2. Anzeigen- und Mitteilungsblätter

Daneben erscheinen im Gesamtverbreitungsgebiet des General-Anzeiger ausweislich einer von Bonner Zeitungsdruckerei/H. Neusser überreichten Aufstellung noch eine Reihe von nicht mit den Anmeldern verbundenen Anzeigenblättern, Stadtmagazinen und Mitteilungsblättern.

Die Rautenberg Media & Print Verlag KG, Troisdorf, (i.F. Rautenberg Media) verbreitet eine Vielzahl von Titeln in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus (Gesamtauflage etwa 770.000 Exemplare). Im Rhein-Sieg-Kreis sind dies folgende Objekte: wöchentlich: Montagszeitung Niederkassel, Rundblick Sankt Augustin, Rundblick Troisdorf, Rundblick Siebengebirge; 14-tägig: Boulevard Siegburg, Stadt Echo Hennef und Stadt Echo Lohmar, mehrere lokale Blätter mit Auflagen zwischen 9.000 und 35.500 (insgesamt 118.000) Exemplaren unter der Bezeichnung „Wir Godesberger“ usw. in Godesberg, Bornheim, Wachtberg, Swisstal, Hardtberg und Rheinbach; monatlich die Mitteilungsblätter Windeck, Eitorf, Swisstal, Much, Neunkirchen, Ruppichterorth). Zwischen den einzelnen Titeln der Rautenberg Media gibt es zwar Kombinationsmöglichkeiten, eine flächendeckende Verbreitung im links-/rechts-rheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt jedoch nicht.

Im Krupp Verlag, Sinzig erscheinen wöchentlich die Meckenheimer Stadtzeitung, die Rheinbacher Stadtzeitung und Wachtberger Report. Die PWK-Service Klaus Löffler, Lohmar, gibt monatlich den Lohmarer Stadt-Anzeiger heraus, Elmar P. Heimbach Druck und Verlag, Bad Honnef 14-tägig den Siebengebirgsboten. Der Quartell-Verlag, Rheinbreitbach, gibt monatlich den „Rheinkiesel“ im Siebengebirge heraus (Bonn bis Linz). Im Landkreis Ahrweiler erscheint darüber hinaus der Ahrtaler Wochenspiegel, eine Ausgabe des Anzeigenblattes Wochenspiegel der

Weiss Verlag, Monschau mit einer lokalen Auflage von 37.474 Exemplaren (gesamt 176.340 Exemplare, siehe Preisliste vom 1.1.2004 unter eifellive.de).

Im Verbreitungsgebiet der Zeitungen von MDS, soweit es sich nicht mit dem des „General-Anzeiger“ überschneidet, erscheinen gleichfalls eine Anzahl von nicht mit den Beteiligten verbundenen Anzeigen- und Mitteilungsblättern und lokalen Stadt-Magazinen (siehe im Einzelnen Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 22. April 2004).

IV. VERFAHREN

Die Beschlussabteilung hat den Anmeldern mit Schreiben vom 6. April 2004 mitgeteilt, dass sie gemäß § 40 Abs. 1 GWB in das Hauptprüfverfahren eingetreten ist, und die Zusammenschlussbeteiligten um weitere Auskünfte gebeten. Mit Schreiben vom 26. April 2004 haben die Verfahrensbevollmächtigten erklärt, sie verträten nunmehr außer MDS auch die Bonner Zeitungsdruckerei. Außerdem haben sie erklärt, Zustellungsbevollmächtigte für die H. Neusser KG zu sein.

Die Beschlussabteilung hat den Beteiligten mit Schreiben vom 14. Juni 2004 die Gründe für die beabsichtigte Untersagung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten zu 1. und zu 2. haben durch ihre Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 25. Juni 2004 Stellung genommen und ihre Rechtsauffassung bzgl. des Zusammenschlusstatbestandes sowie der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung aufrecht erhalten. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 1. Juli 2004 haben sie gemäß § 40 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GWB einer Verlängerung der Untersagungsfrist bis zum 12. September 2004 (einschließlich) zugestimmt.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2004 haben die Verfahrensbevollmächtigten die Beschlussabteilung darüber informiert, dass die zusammenschlussbeteiligten Unternehmen bereit seien, das o.g. Vorhaben zu verändern, „um den Bedenken der Beschlussabteilung zum Bestehen eines wettbewerblich erheblichen Einflusses ... Rechnung zu tragen“. Gedacht sei an die Einrichtung eines Beirates, der ohne Beteiligung von MDS über alle wettbewerbserheblichen Fragen entscheide, sowie

der Ausschluss des Informationsrechtes gemäß § 51 a GmbHG für alle wettbewerbsrelevanten Informationen. Denkbar sei schließlich die Aufgabe der Vorkaufsrechte zugunsten von MDS.

Die Beschlussabteilung hat den Anmeldern mit Schreiben vom 20. August 2004 mitgeteilt, dass die Änderungsvorschläge vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung nicht geeignet erschienen, die im Abmahnschreiben vom 14. Juni 2004 dargelegten Untersagungsvoraussetzungen zu beseitigen.

Mit Schreiben vom 27. August 2004 haben die Anmelder die im Schreiben vom 26. Juli dargestellten Änderungen zum Gegenstand ihrer vorsorglichen Anmeldung gemacht und Entwürfe der geänderten Vertragsbestimmungen vorgelegt. Hierin sind folgende Änderungen enthalten:

- In § 2 des Gesellschaftsvertrages wird als weiteres Organ der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet. Dieser besteht aus drei Personen, die - als gesellschaftsvertragliches Sonderrecht - von der H. Neusser KG bestimmt werden, solange sie als Gesellschafterin der Gesellschaft angehört.
- Sämtliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, dürfen künftig nur mit vorheriger Zustimmung des Beirats erfolgen (§ 8 Abs. 1 neu). Geschäfte, die nach § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 8. Dezember 1989 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, bedürfen in Zukunft der Zustimmung des Beirats (§ 8 Abs. 2 neu). Dies gilt nach einem neuen Abschnitt q) auch für die Erteilung von Auskünften an Gesellschafter oder die Einsichtnahme in die Bücher, sofern die Auskunft bzw. die Einsichtnahme verweigert werden könnte.
- Es wird ein neuer § 9 eingefügt, wonach die Geschäftsführer einem Gesellschafter Auskünfte und Einsichtnahmen gemäß § 51 a GmbHG insbesondere dann nicht erteilen oder gestatten dürfen, wenn der Gesellschafter oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen in Wettbewerb zu der Gesellschaft steht und dadurch zu besorgen ist, dass der Gesellschafter die erlangten Informationen zu gesellschaftswidrigen Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Über die Verweigerung „entscheidet abweichend von § 51 a Abs. 2 Satz 2 GmbHG abschließend der Beirat“.

- Abschnitt III des Vertrages vom 21.12.2000, der die Umwandlung der befristeten Vorkaufsrechte zugunsten von MDS in unbefristete Vorkaufsrechte betrifft, wird ersatzlos aufgehoben.

Nach Auffassung der Parteien wird MDS aufgrund der getroffenen Änderungen keinerlei Mitwirkungsrechte und relevante Informationsrechte haben, die ihr einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Bonner Zeitungsdruckerei verschaffen.

V. ANWENDUNGSBEREICH DES GWB

Der Zusammenschluss ist kontrollpflichtig, da die beteiligten Unternehmen einschließlich der gemäß § 36 Abs. 2 GWB mit ihnen verbundenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Presserechenklausel des § 38 Abs. 3 GWB die Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB erreichen. Die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel liegen nicht vor. Die De-minimis-Klausel des § 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist hier nicht anwendbar, da es sich um einen Pressezusammenschluss handelt.

Die Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/98 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (FKVO), anwendbar auf das vorliegende Verfahren gemäß Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, werden von den beteiligten Unternehmen nicht erreicht. Diese erzielen darüber hinaus jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat daher keine gemeinschaftsweite Bedeutung gemäß Art. 1 Abs. 1 FKVO und fällt nicht in den Anwendungsbereich der FKVO.

VI. ZUSAMMENSCHLUSSTATBESTAND

Es werden vorliegend zwar Anteile an einem anderen Unternehmen erworben, die Beteiligungshöhe von 9,015 % liegt jedoch unterhalb der Schwelle von 25 % des Kapitals und der Stimmrechte. Es handelt es sich daher weder um einen Vermögenerwerb gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB noch um einen Anteilserwerb i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB. Die Beteiligung ist auch nicht mit Rechten verbunden, die MDS die Kontrolle i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB über die Bonner Zeitungsdruckerei verschaffen würden.

Der Erwerb von 9,015 % der Geschäftsanteile an der Bonner Zeitungsdruckerei durch MDS erfüllt jedoch den Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses).

1. Grundsatz

Durch den Auffangtatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB (der insoweit dem früheren § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB a.F. entspricht) sollen gesellschaftsrechtlich vermittelte Unternehmensverbindungen erfasst werden, die nicht schon durch die Zusammenschlusstatbestände § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB erfasst werden und die dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen so wesentlich eingeschränkt wird, dass diese nicht mehr unabhängig am Markt auftreten (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drucks. 11/4610, S. 20, linke Spalte).

Die Beurteilung erfolgt im Wege einer Gesamtbetrachtung, die neben der Höhe der erworbenen Beteiligung auch das Vorliegen sonstiger Umstände (wie bspw. die Einräumung von Entsenderechten in die Organe der Gesellschaft), das unternehmerische Interesse an der Beteiligung sowie in diesem Zusammenhang auch insbesondere die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Erwerber und dem Beteiligungsunternehmen (insbesondere ein Wettbewerbs-, Lieferanten-, Abnehmerverhältnis) berücksichtigt.

2. Wettbewerblich erheblicher Einfluss

Nach einer Gesamtschau aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände führt der vorliegende Erwerb von 9,015 % an der Bonner Zeitungsdruckerei durch MDS zu einer Einflussmöglichkeit, die ihre Grundlage in einer gesellschaftsrechtlich begründeten Beziehung hat und wettbewerblich erheblich ist.

An dieser Beurteilung ändert sich nichts durch die mit Schreiben vom 27. August 2004 mitgeteilte Modifikation des Zusammenschlussvorhabens. Die mit der Beteiligung von MDS beabsichtigte Zukunftssicherung und wirtschaftliche Absicherung der Bonner Zeitungsdruckerei sowie die wirtschaftliche und wettbewerbliche Interessenlage der beiden Zeitungsgruppen hat sich durch die Einführung eines Beirates und den Verzicht auf Vorkaufsrechte nicht geändert.

a) Einflussmöglichkeit

Für das Vorliegen eines wettbewerblich erheblichen Einflusses i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ist es nicht notwendig, dass der Einfluss auch tatsächlich ausgeübt wird. Im Interesse eines wirksamen Wettbewerbsschutzes genügt vielmehr die bloße Möglichkeit der Einflussnahme (BGH v. 21.11.2000 „ASV/Stilke“, WuW/E DE-R S. 609 ff.). Diese ist nach den vorliegenden Gesamtumständen gegeben.

MDS erwirbt eine unmittelbare Beteiligung an einem aktuellen und potentiellen Wettbewerber. Beide Unternehmen geben Abonnement-Tageszeitungen und Anzeigenblätter im Raum Köln/Bonn heraus. Sie sind dadurch auf mehreren sachlich und räumlich relevanten, sich überschneidenden und aneinander angrenzenden Leser- und Anzeigenmärkten tätig. Das Anzeigengeschäft im Raum Bonn betreiben sie über die Bonner Anzeigenblatt sogar gemeinsam. Auf Seiten der MDS handelt es sich daher nicht nur um eine finanzielle Beteiligung, sondern es besteht auch ein erhebliches unternehmerisches Interesse.

Auch von Seiten der Bonner Zeitungsdruckerei besteht ein starkes wirtschaftliches Interesse an der Aufnahme von MDS als Gesellschafter. Wie der Geschäftsführer der Bonner Zeitungsdruckerei in der Besprechung am 21. Januar 2004 erläuterte, ging die Initiative für die Beteiligung der MDS von der Bonner Zeitungsdruckerei

aus. Sie verfolgte den Zweck, im Hinblick auf einen anstehenden Generationswechsel und die gegenwärtige Anzeigenkrise, die Zukunft des „General-Anzeiger“ langfristig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund stehen die Vereinbarungen in dem notariellen Vertrag vom 21. Dezember 2000, die auf eine umfassende Verbindung der unternehmerischen Interessen der beiden Zeitungshäuser im Bonner Raum, die Absicherung der Unternehmensgruppe H. Neusser und langfristig auf eine Übernahme durch MDS ausgerichtet sind.

MDS wurde in dem Vertrag nicht nur das Ankaufsrecht über einen Anteil von 18,03 % an der Bonner Zeitungsdruckerei eingeräumt, sondern auch umfassende Vorkaufsrechte an den restlichen Geschäftsanteilen der Bonner Zeitungsdruckerei sowie sämtlichen weiteren Beteiligungen der H. Neusser. Diese Vorkaufsrechte, die zunächst bis zum 31.12.2003 befristet waren und von den Beteiligten im Hinblick auf das vorliegende Zusammenschlussverfahren bis Ende September 2004 verlängert wurden, sollten mit Erwerb der o.g. Beteiligung unbefristet werden. Sie würden dazu führen, dass die Gesellschafter der Neusser KG, Herr Hermann Neusser und Frau Bettina Neusser-Eimermacher, ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen unabhängig von MDS nur noch innerhalb der Familie übertragen könnten. Bei sämtlichen Übertragungen an Dritte könnte MDS hingegen ihr Vorkaufsrecht geltend machen. Im Hinblick auf die restlichen Anteile an der Bonner Zeitungsdruckerei galt dieses Recht sogar zu den Bedingungen, die im Vertrag vom 21. Dezember 2000 vereinbart wurden, und zwar selbst dann, wenn ein Dritter ein höheres Gebot abgeben sollte. Langfristig, d.h. sobald die Gesellschafter sich aus ihren Beteiligungen zurückziehen und diese nicht mehr innerhalb der Familie weiterübertragen wollen oder können, war der Vertrag daher auf einen Erwerb der gesamten Unternehmensgruppe H. Neusser/Bonner Zeitungsdruckerei durch MDS gerichtet. Zu diesem Zweck verzichtete H. Neusser auf die Möglichkeit, über Beteiligungen künftig noch unabhängig zu verfügen. Eine derartige Konstellation, wo ein Wettbewerber in so umfassender Weise den „Fuß in der Tür“ und die Möglichkeit hat, unternehmerische Beteiligungen Dritter abzuwehren, hatte das Bundeskartellamt in der Entscheidung „Gillette/Wilkinson“ vom 23. Juli 1992 (B 5 – 42/90, AG 1992, S. 363) als schon für sich genommen ausreichend angesehen, um das Vorliegen eines wettbewerblich erheblichen Einflusses gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB a.F. zu bejahen.

MDS sollte darüber hinaus die restlichen Anteile an der Bonner Zeitungsdruckerei nicht nur in jedem Falle zu den bereits vereinbarten Bedingungen erwerben können, sondern auch im Falle einer kartellrechtlichen Untersagung einen Dritten bestimmen dürfen, der die Anteile zu den vereinbarten Bedingungen erwirbt. Auch hierdurch wird deutlich, dass MDS durchaus über unternehmerische Interessen verfügte.

Die nachträgliche Streichung des Abschnitts III des Vertrages vom 21. Dezember 2000 während des laufenden Zusammenschlussverfahrens ändert nichts an der geschilderten Interessenlage der Parteien, die in den Vereinbarungen zum Ausdruck kommt und die auf eine höhere und langfristige Beteiligung von MDS gerichtet ist. Sie erfolgte ausschließlich und ausdrücklich, um die Anmeldepflicht des Vorhabens und die angekündigte Untersagung zu vermeiden. Wäre MDS erst einmal mit einer nicht unerheblichen Beteiligung Gesellschafter, so läge es – abgesehen von möglichen kartellrechtlichen Problemen - im unternehmerischen Interesse der Gesellschaft, weitere Anteile nicht an einen Dritten, sondern ebenfalls an MDS zu veräußern. Die Entscheidung, MDS als Gesellschafter in die Bonner Zeitungsdruckerei zu nehmen, schließt, bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtung, eine vollständige oder teilweise Veräußerung der restlichen Anteile an einen anderen strategischen Erwerber aus. Die Beteiligung der MDS soll der Zukunftssicherung der Bonner Zeitungsdruckerei und damit des „General-Anzeiger“ in seinem Verbreitungsgebiet im Raum Bonn dienen. Wirtschaftliche Basis einer Regionalzeitung ist das Anzeigengeschäft in ihrem Verbreitungsgebiet. Die Bonner Anzeigenblatt KG, ein von H. Neusser und MDS gemeinsam beherrschtes Unternehmen, hat höhere Anzeigenerlöse als der „General-Anzeiger“. Bereits heute wird die wirtschaftliche Basis des „General-Anzeiger“, das Anzeigengeschäft im Raum Bonn, daher weitgehend von MDS mitbestimmt und kann nicht gegen die Interessen von MDS betrieben werden. Bei dieser wirtschaftlichen Interessenlage ist es ausgeschlossen, dass die restlichen Anteile gegen den Willen von MDS an einen Dritten veräußert werden. Dies ist – vertraglich gesichert oder nicht - Geschäftsgrundlage des Einstiegs von MDS bei der Bonner Zeitungsdruckerei. Die rechtliche Absicherung im Vertrag vom 21. Dezember 2000 diene demgegenüber vor allem auch dazu, finanzielle Unsicherheiten zu vermeiden.

Die strategische Bedeutung der Zusammenarbeit wird auch daran deutlich, dass MDS und H. Neusser/Bonner Zeitungsdruckerei ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen durch die Gründung stiller Gesellschaften vertiefen, die zur wechselseitigen Ergebnisbeteiligung in Höhe von 9,015 % bzw. [...] % an ihrem gesamten Zeitungs- und sonstigen Mediengeschäft in der Region führen. Die schon jetzt zwischen den Beteiligten bestehenden Verflechtungen durch gemeinsame Beteiligungen im Rheinland werden hierdurch weiter ausgebaut. Durch die beabsichtigten Anzeigenvermittlungsverträge, wird - über die bereits bestehende Bündelung des Geschäfts mit Anzeigenblättern im Bonner Raum hinaus - auch der Anzeigenvertrieb für die Tageszeitungen der Beteiligten zusammengeführt, so dass künftig erweiterte Kombinationsmöglichkeiten zwischen ihren Titeln angeboten werden können.

Vor diesem Hintergrund gemeinsamer Interessen stehen der Annahme eines wettbewerblich erheblichen Einflusses - entgegen der Auffassung der Anmelder - auch nicht die relativ geringe Beteiligungshöhe von 9,015 % und die zuletzt vorgenommenen Modifizierungen des Gesellschaftsvertrages und des Vertrages vom 21. Dezember 2000 entgegen.

Nach dem Vertrag vom 21. Dezember 2000 war ursprünglich eine 18,03 %ige Beteiligung der MDS an der Bonner Zeitungsdruckerei und den Ergebnissen der weiteren Beteiligungen (sowie im Gegenzug eine Beteiligung von Neusser in Höhe von [...] % am Geschäftsbereich Köln von MDS/SVB) vorgesehen. Diese Beteiligungshöhe wird von den Zusammenschlussbeteiligten auch weiter angestrebt, sofern eine kartellrechtliche Genehmigung – gegebenenfalls nach einer gegenwärtig diskutierten Änderung des GWB - als aussichtsreich angesehen wird. Der zugrunde liegende notarielle Vertrag wurde ausdrücklich geändert, um eine drohende Untersagung des Vorhabens abzuwenden. Dabei lag die Höhe der ursprünglich geplanten Beteiligung nur knapp unterhalb von 20 %.

Die Beteiligten gingen vorliegend offenbar davon aus, dass das Vorhaben bei der gewählten Anteilshöhe nicht der Zusammenschlusskontrolle unterfallen würde. Nachdem die Beschlussabteilung den Anmeldern in der Besprechung am 21. Januar 2004 ihre gegenteilige Auffassung erläutert hatte, wurde die ursprünglich an

gestrebte Beteiligungshöhe lediglich auf die Hälfte reduziert, ohne eine sonstige Anpassung der Vereinbarungen vorzunehmen. Daraus wird deutlich, dass die konkrete Beteiligungshöhe für die Erreichung der mit dem Vorhaben verbundenen Ziele nicht ausschlaggebend ist. Es wurde offenbar lediglich deshalb eine Beteiligung unterhalb von 10% gewählt, weil bei einer relativ geringen Anteilshöhe in der Tat nur unter besonderen Umständen von einem wettbewerblich erheblichen Einfluss ausgegangen werden kann.

Diese besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall jedoch gegeben. Die Beteiligung an der Bonner Zeitungsdruckerei vermittelt MDS sämtliche Informations- und Beteiligungsrechte eines Gesellschafters. Soweit diese inhaltlich dadurch beschränkt werden können, dass durch die zuletzt durchgeführte Modifizierung des Gesellschaftsvertrages ein Beirat eingeführt wird, der über sämtliche wettbewerblich erheblichen Fragen entscheidet und dessen Mitglieder ausschließlich von der Neusser KG bestimmt werden, so ist diese Regelung im Zusammenhang mit den schon jetzt bestehenden und künftig erweiterten umfangreichen wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Beteiligten untereinander und den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen zu sehen.

Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 8. Dezember 1989 sieht als einzige Organe der GmbH die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung vor. Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden (§ 8 Abs. 1). Diese ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu erteilen. In § 8 Abs. 2 a)-p) ist darüber hinaus eine Vielzahl zustimmungsbedürftiger Einzelmaßnahmen aufgelistet. MDS wäre damit als Gesellschafterin künftig über sämtliche wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung der Bonner Zeitungsdruckerei vorab informiert und abstimmungsbefugt gewesen.

Durch die mit Schreiben vom 27. August 2004 dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages sollen die vorgenannten Zustimmungsbefugnisse nunmehr einem Beirat übertragen werden. Die drei Mitglieder dieses Beirates werden als gesellschaftsvertragliches Sonderrecht von der Neusser KG bestimmt (§ 10 Abs. 1

neu). Bei der Gesellschafterversammlung verbleiben lediglich die ihr nach dem Gesetz zwingend zugewiesenen Aufgaben, wie insbesondere Satzungsänderung, Einforderung von Nachschüssen, Verschmelzung und Umwandlung, Auflösung der Gesellschaft und Bestimmung von Liquidatoren. Die Beteiligten sind der Auffassung, dass MDS aufgrund der getroffenen Änderungen sowie aufgrund der in den Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Bestimmungen über das Informationsrecht gemäß § 51 a GmbHG nicht mehr über Mitwirkungsrechte und relevante Informationsrechte verfügen wird, die ihr einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Bonner Zeitungsdruckerei verschaffen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Neusser KG durch die getroffene Regelung nicht gehindert ist, von sich aus einen Vertreter von MDS in den Beirat zu berufen oder diesem die Teilnahme zu gestatten. Da MDS als aktueller Wettbewerber über umfassende Kenntnis der Märkte verfügt, auf denen die Bonner Zeitungsdruckerei tätig ist, und eine Koordinierung des Marktverhaltens zum beiderseitigen Vorteil wäre, läge eine solche Entscheidung nur im Interesse der Gesellschaft.

Soweit MDS tatsächlich nicht an den Beiratssitzungen teilnimmt, stehen ihr jedenfalls die Informationsrechte eines Gesellschafters über die Angelegenheiten der Gesellschaft nach § 51 a GmbHG zur Verfügung. Dieses Informationsrecht ist nach § 51 a Abs. 3 GmbHG zwingendes Recht und kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht in der Substanz beseitigt werden, insbesondere nicht durch die Einführung eines Beirates oder Aufsichtsrats. Durch ihre Gesellschafterstellung bliebe MDS daher berechtigt, Auskunft über die Entscheidungen des Beirates und Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

Diese Befugnis wird auch nicht etwa durch den neu eingefügten § 9 des Gesellschaftsvertrages beschränkt. Die darin getroffene Regelung gibt zunächst lediglich den Wortlaut des zwingenden § 51 a Abs. 2 GmbHG wieder, wonach Auskunft und Einsicht nur verweigert werden dürfen, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zufügen wird. Diese beiden materiellen Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, konkretisiert § 9 des

Gesellschaftsvertrages auf eine Situation, in der es sich bei dem Auskunft begehrenden Gesellschafter um einen Wettbewerber handelt. Diese Konstellation ist in der Literatur ohnehin als möglicher Anwendungsfall einer berechtigten Verweigerung anerkannt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass im konkreten Fall für jede einzelne Information zu prüfen ist, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, d.h. ob durch sie ein objektivierbarer Gefährdungstatbestand, also die objektive Wahrscheinlichkeit für die Zufügung eines nicht unerheblichen Nachteils eintritt. Die bloße Tatsache, dass der die Auskunft begehrende Gesellschafter ein Konkurrenzunternehmen betreibt, reicht hingegen allein zur Rechtfertigung der Auskunftsverweigerung oder sogar des generellen Ausschlusses von Informationen nicht aus (vgl. OLG Düsseldorf, Kart 22/01 (V), Beschluss vom 11. April 2001, in Teilen veröffentlicht in WuW/ DE-R 665-667; K. Schmidt in Scholz, GmbHG, 8. Aufl., § 51 a Rdnr. 39 u. 41).

Ob die Entscheidung über die Nichterteilung von Auskünften wirksam auf einen Beirat übertragen werden kann - eine Regelung, die gegen den Wortlaut des § 51 a Abs. 2 Satz 2 GmbHG verstößt, der nach Abs. 3 zwingendes Recht ist - kann hier offen bleiben. MDS wäre im konkreten Fall ohnehin schon nach § 47 Abs. 4 GmbHG von der Miteinscheidung über einen von ihr gestellten Auskunftsantrag ausgeschlossen, so dass es nicht darauf ankommt, ob diese durch den Beirat oder die Gesellschafterversammlung erfolgt.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit und den Verfahrensaspekten einer Informationsverweigerung ist nach der o.g. Entscheidung des OLG Düsseldorf - die auf die Erwägungen des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung „ASV/Stilke“ ausdrücklich Bezug nimmt - in einer wertenden Beurteilung und Prognose aufgrund umfassender Untersuchung aller Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Gesellschaft den Gesellschafter tatsächlich von Informationen, die sich als wettbewerbsrelevant auswirken können, abschirmen wird. Von einer solchen Abschirmung von MDS kann hier aufgrund der dargestellten Interessenlage gerade nicht ausgegangen werden. Eine Einbeziehung der MDS in unternehmerische Entscheidungen der Bonner Zeitungsdruckerei liegt im beiderseitigen Interesse, so dass nicht zu erwarten ist, dass die Gesellschaft sich auf das Bestehen eines Informationsverweigerungsrechtes beruft.

Selbst wenn die Gesellschaft unter Bezugnahme auf § 9 des Gesellschaftsvertrages von ihrem Verweigerungsrecht Gebrauch machen würde, müsste sie jedenfalls die Besorgnis der Verwendung der Information zu gesellschaftsfremden Zwecken und dadurch erfolgende nicht unerhebliche Nachteilszufügung durch MDS nachweisen. Da eine Koordinierung des Marktverhaltens zwischen der Bonner Zeitungsdruckerei und MDS jedoch zum beiderseitigen Vorteil wäre, wären die materiellen Voraussetzungen der Informationsverweigerung nur dann gegeben, wenn von MDS ein wettbewerbliches Verhalten zum Nachteil der Bonner Zeitungsdruckerei zu erwarten wäre, nicht aber bei einer Verhaltensabstimmung zum Nachteil des betroffenen Marktes.

Trotz der Einführung eines Beirates vermittelt die gesellschaftsrechtliche Beteiligung MDS damit umfassende Informations- und Mitspracherechte bei einem Wettbewerber, wie sie § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB als Zusammenschluss erfassen will (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drucks. 11/4610, S. 20, rechte Spalte).

Hierüber hinausgehende besondere Rechte, wie die Bestellung eines Geschäftsführers der Bonner Zeitungsdruckerei, bestimmte Abstimmungsquoten oder Vetorechte, sind mit der Beteiligung zwar nicht verbunden. Für eine Einflussnahme der MDS auf die Geschäftsführung sind sie aufgrund der Gesamtumstände aber auch nicht erforderlich. Die hier zugrunde liegenden Vereinbarungen zwischen MDS und Bonner Zeitungsdruckerei sind auf eine umfassende und langfristige Zusammenarbeit angelegt und liegen im gegenseitigen unternehmerischen Interesse. Auf eine rechtlich gesicherte Möglichkeit, eine bestimmte Beteiligungshöhe oder ausdrückliche gesellschaftsrechtliche Regelungen zur „Durchsetzung“ der eigenen, mit dem Partner abgestimmten Interessen kommt es daher nicht an.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände ist es nicht vorstellbar, dass die Bonner Zeitungsdruckerei künftig bei Entscheidungen über ihr wettbewerbliches Verhalten die Interessen ihres Minderheitsgesellschafters nicht berücksichtigen wird. Für die Möglichkeit der Einflussnahme ist diese tatsächliche Wahrscheinlichkeit ohne weiteres ausreichend.

b) Gesellschaftsrechtlich vermittelt

Die von MDS angestrebte Beteiligung in Höhe von 9,015 % führt zu einer gesellschaftsrechtlich vermittelten Unternehmensverbindung i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Dem Gesetzgeber ging es bei dieser Vorschrift darum, Unternehmensverbindungen, die ihre Grundlage in einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung haben, von bloßen schuldrechtlichen Verträgen abzugrenzen. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Auf die konkrete Höhe des erworbenen Anteils und die damit verbundenen Rechte kommt es insoweit nicht an.

c) Wettbewerbslich erheblich

Die Einflussmöglichkeiten der MDS auf die Bonner Zeitungsdruckerei verfügen auch über den erforderlichen Wettbewerbsbezug. Die Beteiligten sind als aktuelle und potentielle Wettbewerber auf mehreren sachlich und räumlich relevanten Märkten tätig. Gerade mögliche Beschränkungen derartiger horizontaler Wettbewerbsbeziehungen durch Minderheitsbeteiligungen an Wettbewerbern, die mit wettbewerbslich erheblichen Einflussmöglichkeiten verbunden sind, sollten durch den Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB der Fusionskontrolle unterworfen werden (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drucks. 11/4610, S. 13 und 19).

Wettbewerbslich erheblich ist der Einfluss, der es dem beteiligten Unternehmen ermöglicht, bei der Entscheidung über den Einsatz der Ressourcen des anderen Unternehmens die eigenen Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen. MDS wird durch ihre Beteiligung als Gesellschafterin der Bonner Zeitungsdruckerei künftig über sämtliche strategischen und unternehmerischen Entscheidungen und Ziele ihres einzigen Wettbewerbers im Bonner Raum informiert. Dabei kann MDS nicht nur im Rahmen der Gesellschafterversammlung, und gegebenenfalls des Beirates, jedenfalls aber informell darauf hinwirken, dass die zu treffenden Entscheidungen auch in ihrem Sinne erfolgen. Im Hinblick auf die umfassende Verbindung mit dem Zeitungshaus H. Neusser kann MDS vielmehr davon ausgehen, dass ihre unternehmerischen Interessen bei Entscheidungen über das wettbewerbsliche Verhalten der Bonner Zeitungsdruckerei auch berücksichtigt werden.

Soweit die Anmelder darauf hinweisen, der Mehrheitgesellschafter habe schon deswegen eine gegenüber MDS sehr starke Stellung, weil er noch Inhaber der Titelrechte und Betriebsstätten sei, die an die Bonner Zeitungsdruckerei nur vermietet seien, so kommt dem keine, den Einfluss von MDS relativierende, Wirkung zu. In dem notariellen Vertrag vom 21. Dezember 2000 wird das Bestehen einer unwiderruflichen, zeitlich unbefristeten und nur aus wichtigem Grund kündbaren Lizenz an den Titelrechten des „General-Anzeiger“ zugunsten der Bonner Zeitungsdruckerei vorausgesetzt und zur Grundlage der Berechnung des Kaufpreises gemacht. Ebenso wurde bei der Berechnung der bestehende Pachtvertrag über die zur Geschäftsausübung und insbesondere Herstellung und Auslieferung des „General-Anzeiger“ erforderliche Betriebs- und Geschäftsausstattung berücksichtigt. Ein Gegengewicht zu den Einflussmöglichkeiten der MDS ergibt sich hieraus daher nicht.

Sollte die Bonner Zeitungsdruckerei im übrigen tatsächlich im Einzelfall eine Entscheidung zum Nachteil oder zu Lasten von MDS treffen, so wäre MDS aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Informationsrechte hierüber frühzeitig in Kenntnis und könnte unter Einsatz ihrer genauen Kenntnis der Marktverhältnisse und überlegenen Finanzkraft geeignete Abwehrmaßnahmen treffen. Diese Möglichkeit allein wird eine disziplinierende Wirkung auf den Mehrheitsgesellschafter ausüben. Die wettbewerbliche Erheblichkeit des Einflusses der MDS auf die Bonner Zeitungsdruckerei ist daher zu bejahen.

Hinzu kommt schließlich, dass MDS bei nahezu sämtlichen Beteiligungsgesellschaften der H. Neusser ebenfalls Gesellschafterin ist und die H. Neusser insbesondere bei der für ihr Kerngeschäft wesentlichen Bonner Anzeigenblatt auf die mitbeherrschende MDS angewiesen ist. Ein Großteil des Erfolges der H. Neusser ist damit bereits jetzt von MDS abhängig. Dadurch hat MDS weitere Möglichkeiten, ihren Einfluss auf die Bonner Zeitungsdruckerei durchzusetzen, indem sie im Konfliktfall auf ihre Sperrrechte bei der Bonner Anzeigenblatt verweist.

VII. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

Das Zusammenschlussvorhaben lässt die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den betroffenen Leser- und Anzeigenmärkten erwarten (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 19 GWB).

1. Marktabgrenzung

a) Grundsatz

Die Zusammenschlusskontrolle bezweckt die Verhinderung der Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Sie erfordert eine marktbezogene Betrachtung, d. h. die Feststellung und Abgrenzung des betroffenen sachlich-gegenständlichen, des räumlich und gegebenenfalls des zeitlich relevanten Marktes. Nach ständiger Rechtsprechung sind sämtliche Güter, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet und miteinander austauschbar ansieht, in einen Markt einzubeziehen (vgl. z. B. BGH, WuW/E BGH 2433, 2436 f "Grüner + Jahr - Zeit II" sowie WuW/E BGH 2150, 2153 "Edelstahlbestecke"). Neben der Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite sind nach ständiger Praxis außerdem die Möglichkeiten der Anbieter zu berücksichtigen, ihr Angebot auf andere Waren oder Leistungen umzustellen.

b) Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen

aa) Sachlich

Sachlich betroffen ist hier zunächst der Lesermarkt für Abonnement-Tageszeitungen mit lokaler und regionaler Berichterstattung. Diese Presseobjekte bilden einen von überregionalen Tageszeitungen und von den sogenannten Straßenverkaufszeitungen – häufig auch als Boulevardzeitungen bezeichnet - abzugrenzenden Lesermarkt. Mit beiden sind sie aus der Sicht der Leser nicht austauschbar. Anders als überregionale Abonnement-Tageszeitungen befriedigen sie das spezifische Bedürfnis des im Verbreitungsgebiet wohnenden Lesers nach lokalen und regionalen Informationen. Von den Straßenverkaufszeitungen unterscheiden sie sich in Breite und Tiefe der Berichterstattung, Art der Darstellung sowie Nachrichten- und Berichtsschwerpunkten (st. Rspr., vgl. z. B. WuW/E BGH 1854, 1857

„Zeitungsmarkt München“ und WuW/E BGH 2425, 2428 „Niederrheinische Anzeigenblätter“).

Von dieser ständigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ist auch im vorliegenden Fall nicht abzuweichen. Die bundesweit verbreiteten überregionalen Abonnement-Tageszeitungen, wie z.B. die „Süddeutsche Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Die Welt“ werden zwar auch im Raum Köln/Bonn vertrieben, enthalten aber keine lokale und regionale Berichterstattung und sind daher nicht in den relevanten Markt miteinzubeziehen.

Die Straßenverkaufszeitung „Bild“ gibt zwar eine Ausgabe „Köln-Bonn“ heraus. Diese berichtet allerdings über den Großraum Köln/Bonn, der mehrere räumlich relevante Märkte umfasst, und ist nach Breite und Tiefe der Berichterstattung nicht mit den Abo-Tageszeitungen der Beteiligten vergleichbar und daher dem relevanten Markt nicht zuzurechnen. Eine Einbeziehung der „Bild“ in den relevanten Markt wäre allerdings auch ohne Einfluss auf die wettbewerbliche Beurteilung, da in diesem Fall auch die Ausgabe „Köln/Bonn“ der Straßenverkaufszeitung „Express“, die von MDS herausgegeben wird, in den Markt miteinbezogen werden müsste. Gegenüber der Auflage des „Express“ von 192.768 Exemplaren ist die Auflage der „Bild Köln/Bonn“ mit 90.394 Exemplaren jedoch erheblich geringer.

bb) Räumlich

Räumlich betroffen sind die Lesermärkte, die durch das wesentliche Verbreitungsgebiet (Kernverbreitungsgebiet) der zusammenschlussbeteiligten Zeitungen gebildet werden. Die räumliche Begrenzung des Marktes durch das hauptsächliche Verbreitungsgebiet einer regionalen Abonnement-Tageszeitung folgt aus dem Umstand, dass sie ihre lokale und regionale Berichterstattung ganz oder zumindest weitgehend auf ihr Kernverbreitungsgebiet beschränkt und deswegen weitgehend nur von Lesern, die in diesem Gebiet ansässig sind, zur Befriedigung des Bedarfs nach einer solchen Berichterstattung als geeignet angesehen und nachgefragt wird. Randverbreitungsgebiete, über die Zeitungen nur in relativ geringem Umfang eine lokale und regionale Berichterstattung aufweisen und die daher mit den dort hauptsächlich verbreiteten regionalen Abonnement-Tageszeitungen von den Lesern nicht als austauschbar oder von nur relativ wenigen Lesern als austauschbar angesehen werden, sind aus diesen Gründen nicht in den räumlich relevanten

Markt einzubeziehen (vgl. zur Nichteinbeziehung von Randbereichen in den relevanten Markt auch WuW/E OLG 1645, 1649 „Valium Librium“).

- (1) Räumlich relevanter Lesermarkt ist hier zunächst das Gesamtverbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ mit dem Kernverbreitungsgebiet Bonn und Umgebung. Auf dieses Gebiet bezieht sich die regionale und lokale Berichterstattung des „General-Anzeiger“ mit seinen verschiedenen Teilausgaben (vgl. Abschnitt II. 1., Tabelle 1). Zentrale Ausgabe ist dabei die in Bonn verbreitete Ausgabe „Bonner Stadtanzeiger“, auf die etwa 30 % der Auflage entfallen und die folgende Einschubseiten enthält: 3-5 Seiten Bonn, 1 Seite Hardtberg, 1 Seite Bad Godesberg/Beuel, 1 Seite Region. Auch in den übrigen Ausgaben ist Bonn ein Schwerpunkt der regionalen bzw. lokalen Berichterstattung. Diese Ausgaben enthalten mindestens drei Seiten Berichterstattung über Bonn und werden im übrigen in unterschiedlichem Umfang mit Wechselseiten kombiniert. Je nachdem, ob es sich um eine linksrheinische oder rechtsrheinische Ausgabe handelt, werden Informationen über Bad Godesberg, Hardtberg oder Beuel sowie Lokales beigefügt. Insgesamt werden (lt. ZMG) etwa 50 % der Gesamtauflage in der Stadt Bonn einschließlich Bad Godesberg und Beuel verkauft, während 40 % auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen. Die Landkreise Ahrweiler und Neuwied, auf die zusammen lediglich 6,5 % der Gesamtauflage entfallen, sind Randverbreitungsgebiete und können bei der räumlichen Marktabgrenzung vernachlässigt werden.
- Zwar handelt es sich bei den einzelnen Teilausgaben des „General-Anzeiger“ um einzelne lokale Lesermärkte. Bei der wettbewerblichen Beurteilung kann aber auf eine Analyse jedes einzelnen Marktes verzichtet werden, da eine Betrachtung des Kernverbreitungsgebietes zu der gleichen Beurteilung führt.
- (2) Rückwirkungen des Zusammenschlusses sind ferner im Verbreitungsgebiet der Zeitungen „Kölner Stadtanzeiger“/Kölnische Rundschau“ von MDS im Raum Köln zu erwarten. Räumlich Relevanter Lesermarkt ist daher auch das Gebiet, in dem die Hauptausgabe Köln der Zeitungsgruppe Köln mit ihren verschiedenen Ausgaben verbreitet wird. Der Oberbergische Kreis bildet insoweit nach Angaben von MDS einen gesonderten Wirtschaftsraum und ist hier allenfalls in geringem Umfang betroffen.

c) Anzeigenmarkt**aa) Sachlich**

In den Anzeigenmarkt sind neben regionalen Abonnement-Tageszeitungen auch Straßenverkaufszeitungen und Anzeigenblätter einzubeziehen, soweit sie Anzeigenbelegungseinheiten anbieten, die – gegebenenfalls in Kombination – mit denjenigen der regionalen Abonnement-Tageszeitungen im Wesentlichen deckungsgleich sind (WuW/E BGH 2425, 2428 „Niederrheinische Anzeigenblätter“; WuW/E OLG 4095, 4103 f. „W+i Verlag – Weiss-Druck“).

Nicht zum Anzeigenmarkt zu rechnen sind entgegen der Auffassung der Beteiligten dagegen Anzeigen im Internet und Direktmarketing.

Die Beschlussabteilung verkennt nicht, dass das traditionelle Anzeigengeschäft bei den Rubrikanzeigen Kfz, Immobilien und Stellenanzeigen in den letzten Jahren zum Teil erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, während die Zahl von Anzeigen in diesen Bereichen im Internet weiter zunimmt. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass beide Angebote dem gleichen sachlichen Markt zuzurechnen sind. Internet-Anzeigen erreichen nicht wie Tageszeitungen und Anzeigenblätter einen großen Teil bzw. sogar die gesamte Wohnbevölkerung. Für ihre Nutzung ist ein besonderes Empfangsgerät erforderlich, das noch nicht in allen Haushalten vorhanden ist. Darüber hinaus unterscheidet sich die Art der Darbietung der elektronischen Anzeigen ganz erheblich von der Darstellung in Papierform. Sie stehen nicht in einem redaktionellen Kontext, in dem sie gelesen werden, auch ohne dass der Leser etwas Bestimmtes sucht. Das Internet ermöglicht insofern keine "Zufallsfunde" beim Durchblättern, sondern der Nutzer ruft gezielt bestimmte Internetseiten auf und nimmt nur diejenigen Anzeigen wahr, zu denen er passende Suchbegriffe eingegeben hat. Anzeigen im Internet können wiederum mit Zusatzfunktionen kombiniert werden, die eine gedruckte Anzeige nicht bietet und sind gleichzeitig erheblich kostengünstiger. Aus Sicht des Anzeigenkunden handelt es sich daher um eine völlig andere Art der Darbietung als bei herkömmlichen Anzeigen. Die fehlende Austauschbarkeit der Zurverfügungstellung von Informationen zwischen Internet und Tageszeitungen ist vom OLG Düsseldorf in der Entscheidung "WAZ/OTZ" bestätigt worden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.1.2001). Der Bundesgerichtshof hat die diesbezügliche Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 11. Dezember 2001 zurückgewiesen.

Nicht dem Anzeigenmarkt zuzurechnen ist auch die Direktverteilung von Werbematerial. Der Druck, die Vervielfältigung und die Veröffentlichung von Inseraten in dem redaktionellen Umfeld eines – in seinem Verbreitungsgebiet verteilten – Anzeigenblatts oder einer Zeitung einerseits und die Dienstleistung des bloßen Transports und (vor allem) Verteilens eines vom Auftraggeber (oder von ihm beauftragten Dritten) selbst vollständig hergestellten Werbeträgers (Katalog, Prospekt usw.) andererseits sind so unterschiedliche Leistungen, dass eine Austauschbarkeit nicht gegeben ist. (OLG Düsseldorf Beschluss vom 30.04.02 "Blitz-Tip". Das OLG hat in diesem Fall die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen).

bb) Räumlich

Der räumliche Markt wird auch hier entsprechend den Verbreitungsgebieten der zusammenschlussbeteiligten Zeitungen gebildet. Die räumliche Marktabgrenzung nach dem Verbreitungsgebiet ist dadurch begründet, dass die jeweilige Zeitung mit ihrer Anzeigenbelegungsmöglichkeit für ihr Verbreitungsgebiet ein Angebot für die Verbreitung von Anzeigen macht. Dieses Angebot wird von den Anzeigenkunden auch angenommen.

- (1) Räumlich relevanter Anzeigenmarkt ist hier das Gesamtverbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“. Zwar kommt daneben auch eine Betrachtung lokaler Märkte entsprechend den einzelnen Teilbelegungsmöglichkeiten in Betracht. Vorliegend ist diese jedoch nicht erforderlich, da diese Teilbelegungsmöglichkeiten und – Tarife so zugeschnitten sind, dass sie nur für wenige Anzeigenkunden von Interesse sind. Gerade für das Kerngebiet der Stadt Bonn wird nämlich keine eigene Belegungseinheit und Kombinationsmöglichkeit mit anderen Einzelbelegungen angeboten. Bonn kann vielmehr nur mit der Gesamtbelegung abgedeckt werden. Dies gilt auch für eine Belegung im Rahmen der ACN. Dementsprechend erzielt die Bonner Zeitungsdruckerei etwa 98 % aller Anzeigenerlöse mit der Belegung der Gesamtausgabe (einschließlich ACN-Anteil). Im ZMG Verbreitungsatlas, der über die möglichen Belegungseinheiten für Anzeigenkunden informiert, ist dementsprechend auch nur die Gesamtbelegungsmöglichkeit angegeben.

- (2) Auch im Anzeigenbereich sind Rückwirkungen des Vorhabens im Verbreitungsgebiet der Zeitungen „Kölner Stadtanzeiger“/Kölnische Rundschau“ im Raum Köln, zu erwarten. Räumlich relevanter Markt ist daher auch das Gebiet der Hauptausgabe Köln von MDS.

2. Marktverhältnisse

a) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“

Die Bonner Zeitungsdruckerei hat auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen in der Stadt Bonn sowie dem linksrheinischen Teil des Landkreises Rhein-Sieg und den Gemeinden Bad Honnef und Königswinter des rechtsrheinischen Teils des Landkreises Rhein-Sieg eine überragende Marktstellung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB.

Dieses Gebiet wird durch die Teilausgaben "Bonner Stadtanzeiger"(einschließlich der Ausgabe für Königswinter und Bad Honnef), "Bad Godesberger Nachrichten" Beueler Nachrichten", "Rhein-Sieg-Zeitung" (linksrheinische Ausgabe VO) sowie die "Hennefer Volkszeitung" abgedeckt. Das von diesen Ausgaben abgedeckte Gebiet wird nachfolgend auch Kernverbreitungsgebiet des "General-Anzeiger" genannt; einschließlich des übrigen Verbreitungsgebietes wird das gesamte Verbreitungsgebiet im folgenden auch als Gesamtverbreitungsgebiet bezeichnet.

Auf dem Lesermarkt im Gesamtverbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ ist MDS mit ihren Ausgaben „Bonner Rundschau“, „Rhein-Ahr-Rundschau“ (einer Unterausgabe der „Bonner Rundschau“) und „Rhein-Sieg-Rundschau“ verbreitet (zusammen 54.731 Exemplare). Diese bilden gemeinsam mit den - angrenzend zum Gesamtverbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ - im Landkreis Euskirchen verbreiteten Ausgaben der „Kölner Stadtanzeiger“/Kölnische Rundschau“ (31.971 Exemplare) die Hauptausgabe Bonn der Zeitungsgruppe Köln.

Wenngleich auch hier geringfügige Unterscheidungen bei der lokalen Schwerpunktsetzung der einzelnen Ausgaben gegeben sind, stehen die einzelnen Ausgaben insgesamt im Wettbewerb mit den Ausgaben des „General-Anzeiger“.

Die lokalen Ausgaben der „Rhein-Zeitung“ für die Landkreise Ahrweiler und Neuwied enthalten dagegen keine regionale Berichterstattung über Bonn und Umge-

bung und sind dem relevanten Markt daher nicht zuzurechnen. Weitere regionale Abo-Tageszeitungen gibt es im Verbreitungsgebiet nicht.

Bezieht man in den relevanten Markt demnach den „General-Anzeiger“ mit seiner Gesamtauflage und die „Kölner Stadtanzeiger“/„Kölnische Rundschau“ mit ihren regionalen Ausgaben ohne diejenigen für den Landkreis Euskirchen mit ein, so gestalten sich die Marktverhältnisse wie folgt:

Tabelle 3: Auflagenhöhe der regionalen Abo-Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ (nach Angaben der Beteiligten)

Titel	Ausgaben	Auflage	Marktanteil
General-Anzeiger	Gesamt	88.964	61,91%
KStA/KR	BO/AW/RS	54.731	38,09%
zusammen	-	143.695	100,00%

Bei dieser Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zusammenschlussbeteiligten Zeitungen innerhalb des Verbreitungsgebietes unterschiedliche Schwerpunkte haben. So ist der „General-Anzeiger“ im Stadtgebiet von Bonn und im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis mit Marktanteilen von über 80 % mit großem Abstand eindeutige Erstzeitung. Ebenso orientieren sich die Gebiete um Königswinter und Bad Honnef, die verkehrstechnisch besonders günstig mit Bonn verbunden sind, nach Bonn. Im restlichen Teil des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, der eher nach Köln ausgerichtet ist, verfügt dagegen traditionell die „Kölnische Rundschau“ über eine eindeutige Stellung als Erstzeitung.

Die lokalen Besonderheiten lassen sich verdeutlichen anhand folgender Differenzierung nach den lokal verkauften Auflagenhöhen (die „Rhein-Zeitung“, die nicht zum relevanten Markt gehört, wurde zur Veranschaulichung der Marktverhältnisse in den Randverbreitungsgebieten miteinbezogen):

Tabelle 4: Örtliche Auflagenverteilung der regionalen Abo-Tagezeitungen im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ (verkaufte Gebietsauflage nach ZMG)

Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“								
Landkreis	Gemeinde	General-anzeiger	Zeitungsgruppe Köln	Rhein Zeitung	Summe Reg. Abo-Ztg	MA GA	GA eindeutige Erstzeitung	Prozent der Ges.-auflage
Stadt Bonn		45.235	4.000	-	49.235	91,9%	45.235	50,5%
Rh-Sieg linksrh.								
	Bornheim	3.602	1.747	-	5.349	67,3%		
	Alfter	3.050	487	-	3.537	86,2%	3.050	
	Swisttal	2.184	453	-	2.637	82,8%	2.184	
	Rheinbach	3.463	566	-	4.029	86,0%	3.463	
	Meckenheim	3.976	344	-	4.320	92,0%	3.976	
	Wachtberg	3.005	346	-	3.351	89,7%	3.005	
zusammen		19.280	3.943	-	23.223	83,0%	19.280	21,5%
Rh-Sieg rechtsrh.								
	Niederkassel	1.173	3.339	-	4.512	26,0%		
	Troisdorf	1.133	8.109	-	9.242	12,3%		
	Lohmar	132	4.647	-	4.779	2,8%		
	Neunkirchen-Seelscheid	81	3.162	-	3.243	2,5%		
	St. Augustin	5.046	3.559	-	8.605	58,6%		
	Siegburg	647	5.958	-	6.605	9,8%		
	Ruppichroth	20	1.205	-	1.225	1,6%		

	Hennef	843	5.531	-	6.374	13,2%		
	Eitorf	47	2.425	-	2.472	1,9%		
	Königswinter	5.254	524	-	5.778	90,9%	5.254	5,9%
	Bad Honnef	2.855	383	-	3.238	88,2%	2.855	3,2%
	zusammen	17.231	38.842	-	56.073	30,7%	8.109	9,1%
	Rh Sieg insgesamt	36.511	42.785	-	79.296	46,0%	27.389	38,6%
	Ahrweiler							
	Berg	49	106	26	181	27,1%		
	Grafschaft	777	415	461	1.653	47,0%		
	Remagen	1.001	679	734	2.414	41,5%		
	Bad Neuenahr Ahrweiler	901	1.744	2.189	4.834	18,6%		
	Sinzig	497	591	1.677	2.765	18,0%		
	Bad Breisig	160	144	909	1.213	13,2%		
	Mayschoß	20	100	80	200	10,0%		
	insgesamt	3.405						
	Neuwied							
	Rheinbreitb.	612		46	658	93,0%	612	
	Vettelschoß	49		387	436	11,2%		
	Unkel	553		210	763	72,5%	553	
	Linz a.R.	150		1.180	1.330	11,3%		
	Bad Hönningen	29		867	896	3,2%		
	Rheinbrohl	5		627	632	0,8%		
	St.B21 Katharinen	20		355	375	5,3%		

	Leubsdorf	17		251	268	6,3%		
insgesamt		1.435						
Gesamt		89.590					70.934	79,2%

Insgesamt ist der „General-Anzeiger“ demnach mit 79,2 % seiner Gesamtauflage Erstzeitung, und zwar insbesondere in der Stadt Bonn, den Gemeinden Königswinter und Bad Honnef und im linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises. Im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises ist dagegen die „Kölnische Rundschau“ mit deutlichem Abstand Erstzeitung.

Die Bonner Zeitungsdruckerei hat im Kernverbreitungsgebiet ihres "General-Anzeiger" eine überragende Marktstellung. Aufgrund der Leser-Blatt-Bindung ist diese Stellung nach allgemein wirtschaftlicher Erfahrung bei regionalen Abonnement-Tageszeitungen auch dauerhaft gesichert.

**b) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Kölner Stadtanzeiger“/
„Kölnische Rundschau“ im Raum Köln**

Auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Kölner Stadtanzeiger“/„Kölnische Rundschau“ im Raum Köln im Raum Köln sind keine weiteren Abo-Tageszeitungen vertreten.

Soweit in diesem Gebiet auch Ausgaben der Abo-Tageszeitungen „Rheinische Post“ (Regierungsbezirk Düsseldorf), „Westdeutsche Zeitung plus“ („Westdeutsche Zeitung“, „Solinger Tageblatt“, „Remscheider General-Anzeiger“ mit Schwerpunkten in Düsseldorf, Wuppertal, Krefeld, Mönchengladbach), „Neue Rhein-“,/ „Neue Ruhr-Zeitung“ (Regierungsbezirk Düsseldorf), „Aachener Zeitung“/ „Aachener Nachrichten“, „Rhein-Zeitung“ (Regierungsbezirk Koblenz, Stadt Mainz), so verfügen diese nicht über eine entsprechende regionale Berichterstattung und sind dem relevanten Markt daher nicht zuzurechnen. In der folgenden Tabelle zur Veranschaulichung der Marktverhältnisse im Gesamtverbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln sind sie (ggf. addiert) zur Abrundung unter „Sonstige“ aufgeführt.

Rh-Sieg Kreis rechtsrh.								
	Niederkas- sel	3.339	1.173		4.512	74%	3.339	0,8%
	Troisdorf	8.109	1.133		9.242	88%	8.109	2,0%
	Lohmar	4.647	132		4.779	97%	4.647	1,2%
	Neunkir- chen- Seelscheid	3.162	81		3.243	98%	3.162	0,8%
	Sankt Au- gustin	3.559	5.046		8.605	41%	3.559	
	Siegburg	5.958	647		6.605	90%	5.958	1,5%
	Ruppiche- roth	1.205	20		1.225	98%	1.205	0,3%
	Hennef	5.531	843		6.374	87%	5.531	1,4%
	Eitorf	2.425	47		2.472	98%	2.425	0,6%
	Königs- winter	524	5.254		5.778	9%		
	Bad Hon- nef	383	2.855		3.238	12%		
	zusammen	38.842	17.231		56.073	69%		
	LK Rhein- Sieg insg	42.785	36.511		79.296	54%		
	LK Euskir- chen	32.046			32.046	100%	32.046	8,1%
	LK Ahrwei- ler	4.959	3.654	10.280	18.893	26%		
	Bonn Stadt	4.000	45.235		49.235	8%		
	Gesamt	397.691			397.691		367.773	92,5%

Die Zeitungsgruppe Köln verfügt demnach bei regionaler bzw. lokaler Betrachtung mit insgesamt über 92 % ihrer Gesamtauflage über eine Stellung als mit großem Abstand führende Erst- oder sogar Alleinzeitung. In der Stadt Köln, im Erftkreis und im Kreis Euskirchen verfügt MDS über eine Alleinstellung. In Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis hat sie eine über-
ragende Marktstellung inne.

c) Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“

Die Bonner Zeitungsdruckerei hat auf dem Anzeigenmarkt im Kernverbreitungsgebiet des "General-Anzeiger" eine überragende Marktstellung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB.

Die Bonner Zeitungsdruckerei hat mit der Gesamt-Belegung des „General-Anzeiger“ (ohne ACN-Anteil) im Jahr 2003 Anzeigenerlöse in Höhe von etwa [...] Mio. € erzielt. Die Erlöse aus der Gesamtbelegung (ohne ACN-Anteil) machen nahezu 90 % der Anzeigenerlöse aus. Den lokalen Belegungsmöglichkeiten sowie den Kombinationsbelegungen kommt demgegenüber eine vernachlässigbare Bedeutung zu.

Auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ ist MDS mit den Belegungseinheiten BO (Bonn, 8.057 Exemplare), RS (Rhein-Sieg-Kreis, 42.042 Exemplare) und der Unterausgabe AW (Landkreis Ahrweiler, 4.632) vertreten. Bei der Belegungseinheit HB (Hauptausgabe Bonn, 86.693 Exemplare) ist zweifelhaft, inwieweit diese dem relevanten Markt zuzurechnen ist, da sie den gesamt Kreis Euskirchen mit einer Auflage von etwa 32.000 Exemplaren (und der gesonderten Teilbelegungsmöglichkeit EN) umfasst, insofern also erheblich größer als das Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ ist. Da die hiermit erzielten Umsatzerlöse allerdings relativ gering sind, kommt es für die wettbewerbliche Beurteilung nicht darauf an.

Außer den Zusammenschlussbeteiligten sind keine weiteren Abo-Tageszeitungen Wettbewerber auf dem Anzeigenmarkt.

Die Kaufzeitung Express der MDS bietet mit ihrer Unterausgabe Bonn eine der Gesamtbelegung des "General-Anzeiger" vergleichbare Anzeigenbelegungseinheit und kann insoweit in den hier relevanten Anzeigenmarkt einbezogen werden.

Das Geschäft mit Anzeigenblättern wird von den Beteiligten über die Bonner Anzeigenblatt gemeinsam betrieben. Die drei von ihr herausgegebenen Anzeigenblätter „Schaufenster“ (216.205 Exemplare), „Blickpunkt“ (76.003 Exemplare) und „Extrablatt“ (187.347 Exemplare) decken das Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ nur gemeinsam ab. Von den erzielten Umsätzen wären daher nur deren Kombinationsumsätze dem relevanten Marktvolumen zuzurechnen⁸.

Amts- und Mitteilungsblätter können nach ständiger Rechtsprechung zum relevanten Markt gehören, sofern sie nach Erscheinungshäufigkeit und Verbreitungsgebiet im wesentlichen übereinstimmen (KG, WuW/E OLG 4095, 4104 "W+i Verlag – Weiss-Druck"). Die von den Beteiligten genannten Amtsblätter und sonstigen Anzeigenblätter sind wegen ihres abweichenden nur lokalen Verbreitungsgebietes bzw. ihrer geringeren Erscheinungshäufigkeit jedoch nicht mit der flächendeckenden, täglichen bzw. wöchentlichen Verbreitung der Tageszeitungen und Anzeigenblätter der Beteiligten vergleichbar. Soweit mehrere Titel im gleichen Verlag erscheinen gibt es zwischen ihnen jedenfalls keine Kombination von Anzeigenbelegungseinheiten, die einer vollständigen Abdeckung des Verbreitungsgebietes des „General-Anzeiger“ auch nur annähernd vergleichbar wäre.

Vergleicht man die Anzeigenerlöse, die die Zusammenschlussbeteiligten (einschließlich Kombinationen, aber ohne ACN-Anteil) erzielen, vereinfacht⁹, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Anzeigenerlöse der Zusammenschlussbeteiligten

Titel	Ausgaben	Auflage	Anzeigenerlöse in T€	Marktanteil
General-Anzeiger	Gesamt	[...]	[...]	81,9 %
KStA/KR	HB/BO/AW/RS	[...]	[...]	16,6 %
Express	Bonn	[...]	[...]	1,6 %
zusammen	-	[...]	[...]	100,0 %

⁸ Die Beteiligten sehen sich außerstande, diese Anzeigenerlöse zu benennen. Für die wettbewerbliche Beurteilung kommt dem keine Bedeutung zu, da diese Marktanteile ohnehin den Zusammenschlussbeteiligten zuzurechnen wären.

⁹ D.h. von MDS wurden hinsichtlich der Auflage die Teilausgaben BO, AW, RS der Hauptausgabe Bonn berücksichtigt, hinsichtlich der Erlöse die Belegungseinheit HB und die Belegungseinheiten BO, AW, RS.

Eine kleinteiligere räumliche Betrachtung ist nicht erforderlich und würde auch nicht zu abweichenden Marktverhältnissen und einer anderen wettbewerblichen Beurteilung führen.

Schließlich sind bei der Beurteilung der Wettbewerbsstruktur auf dem Anzeigenmarkt wegen des Zusammenhangs zwischen Anzeigen- und Lesermarkt bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände auch die Verhältnisse auf dem Lesermarkt zu berücksichtigen (vgl. z.B. WuW/E BGH 1854, 1856, 1858 „Zeitungsmarkt München“). Der Zusammenhang zwischen Leser- und Anzeigenmarkt besteht insbesondere darin, dass eine hohe Leserzahl einer Zeitung ihre Stellung auf dem Anzeigenmarkt stärkt. Eine hohe Leserreichweite macht die Zeitung für die Anzeigenkunden attraktiver. Er kann in der Regel auf die Erstzeitung als Werbemedium nicht verzichten. Umgekehrt fördert ein hohes Anzeigenvolumen den Absatz auf dem Lesermarkt, da die Leser neben dem redaktionellen Teil auch am Anzeigenteil interessiert sind. Ein hohes Anzeigenaufkommen erweitert zudem den Finanzierungsspielraum für einen hochwertigen redaktionellen Teil, was sich wiederum auf den Lesermarkt förderlich auswirken kann („Anzeigen-Auflagen-Spirale“). Es kann daher nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung davon ausgegangen werden, dass bei einer kleinräumigen Betrachtung der „General-Anzeiger“ auf dem Anzeigenmarkt jedenfalls überall dort marktbeherrschend ist, wo er mit deutlichem Abstand Erstzeitung ist.

d) Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der „Kölner Stadtanzeiger“/Kölnische Rundschau“ im Raum Köln

Auch im Verbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln kann - ohne detailliertere Betrachtung - aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung auf den Anzeigenmärkten von Tageszeitungen davon ausgegangen werden, dass die marktbeherrschende Stellung, die MDS auf dem Lesermarkt innehat, auch auf dem Anzeigenmarkt besteht. Auch hier gibt es keine weiteren Abo-Tageszeitungen mit vergleichbaren regionalen und lokalen Belegungseinheiten. Das Geschäft mit Anzeigenblättern betreibt MDS mit dem Heinen Verlag durch das Gemeinschaftsunternehmen Rheinische Anzeigenblatt KG. Die darüber hinaus im Verbreitungsgebiet erscheinenden Mitteilungsblätter unterscheiden sich so wesentlich in ihrer Erscheinungshäufigkeit und ihrem Verbreitungsgebiet von den Tageszeitungen der

Zeitungsgruppe Köln, dass sie dem relevanten Markt nicht zuzurechnen sind. Eine flächendeckende Verbreitung in diesem Gebiet wird – soweit aus der von MDS übersandten Auflistung ersichtlich – durch keinen Verlag gewährleistet.

3. Verstärkung marktbeherrschender Stellungen

a) Grundsatz

Die Verstärkung einer überragenden Marktstellung ist schon dann anzunehmen, wenn sich die die Marktmacht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmenden Größen durch einen Zusammenschluss derart verändern, dass die die Macht auf einem Markt neutralisierende Wirkung des Wettbewerbs im Wege der Änderung von markt- und unternehmensbezogenen Strukturen in noch höherem Maße als vor dem Zusammenschluss eingeschränkt wird (vgl. WuW/E BGH 1854, 1859 "Zeitungsmarkt München").

b) Verstärkung der Stellung der Bonner Zeitungsdruckerei auf dem Lesermarkt

Durch den Zusammenschluss kommt es zu einer Absicherung der marktbeherrschenden Stellung des "General-Anzeiger" in seinem Kernverbreitungsgebiet und damit zu einer Verstärkung. Ein Ausweiten der Tätigkeit der MDS, z.B. durch Ausbau oder Einrichtung von Lokalredaktionen, oder durch vermehrte Vertriebsanstrengungen, wird durch den Zusammenschluss noch weniger wahrscheinlich als bereits jetzt. MDS ist das einzige Unternehmen, bei dem wegen der bereits bestehenden Überschneidungen eine Ausdehnung des Gebietes oder eine Intensivierung des Wettbewerbs zu Lasten des "General-Anzeiger" überhaupt möglich wäre. Durch den Zusammenschluss wird dies ausgeschlossen. Im Außenverhältnis nehmen die Reaktionsmöglichkeiten der Bonner Zeitungsdruckerei gegenüber potentiellen Wettbewerbern durch diese „Befriedung“ zu. Ein Eindringen Dritter von außen in den Markt wird insoweit weiter erschwert.

Wegen der bestehenden „Verkrustungen“ der Verbreitungsgebiete regionale Abotageszeitungen sind die verbleibenden Möglichkeiten potentiellen Wettbewerbs jedoch besonders schützenswert.

c) Verstärkung der Stellung der Bonner Zeitungsdruckerei auf dem Anzeigenmarkt

Auch auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet des „General-Anzeiger“ ist davon auszugehen, dass der Wettbewerb zwischen den Zeitungen der Beteiligten durch den Zusammenschluss abgeschwächt wird. Neben der Abschwächung potentiellen Wettbewerbs zwischen den Beteiligten sind hier die bestehenden und geplanten Verflechtungen und Kooperationen zu berücksichtigen. Schon jetzt bedienen die Beteiligten über die gemeinsame Beteiligung an der Bonner Anzeigenblatt KG einen Teil des Anzeigenmarktes, nämlich das Anzeigenblattgeschäft, gemeinsam. Bereits vor dem Zusammenschluss ist daher von einer Dämpfung des Wettbewerbs auch zwischen den Zeitungen auszugehen. Dieser Wettbewerb wird durch den Zusammenschluss noch weiter vermindert. Der Wettbewerb zwischen den Abo-Tageszeitungen wird unwahrscheinlicher, wenn die Beteiligten ihre Interessen im Raum Köln/Bonn langfristig und umfassend aufeinander ausrichten, wie dies mit dem Zusammenschluss zu erwarten ist.

Die von den Beteiligten geplanten Anzeigenvermittlungsverträge sind zwar nicht Gegenstand des Zusammenschlussverfahrens, sie sind aber bei einer Prognose über die künftige Marktentwicklung zu berücksichtigen. MDS und die Bonner Zeitungsdruckerei werden danach künftig Vertragsgebiete aufteilen, in denen der jeweils führende Anbieter den Anzeigenvertrieb auch für den jeweils anderen übernimmt. Zwar wollen beide Unternehmen ihre Anzeigenpreislisten noch unabhängig voneinander festsetzen. Um einen gemeinsamen Kombinationstarif anbieten zu können, ist es jedoch notwendig, die Anzeigenpreise jeweils rechtzeitig im Voraus aufeinander abzustimmen. Die bestehende Preistransparenz für das jeweils andere Unternehmen wird hierdurch weiter erhöht. Auch ein Rabattwettbewerb gegenüber den Anzeigenkunden wird durch den gemeinsamen Anzeigenvertrieb weiter eingeschränkt.

Dies führt insgesamt zu einer Absicherung der überragenden Marktstellung der Bonner Zeitungsdruckerei auf dem Anzeigenmarkt im Kernverbreitungsgebiet des "General-Anzeiger".

d) Verstärkung der Stellung der MDS auf den Leser- und Anzeigenmärkten

Durch die weitere Abschwächung des Wettbewerbsdrucks, der im südlichen Verbreitungsgebiet der Zeitungsgruppe Köln vom „General-Anzeiger“ ausgeht, sichert MDS auch ihre bestehende marktbeherrschende Stellung auf den Leser- und Anzeigenmärkten im Raum Köln ab.

Durch die im Rahmen des Zusammenschlusstatbestandes geschilderte vertiefte Kooperation zwischen den Beteiligten, insbesondere die Informations- und Mitspracherechte und Reaktionsmöglichkeiten der MDS vermindert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Bonner Zeitungsdruckerei versucht, ihre Stellung auf dem Leser- und Anzeigenmarkt - z.B. im rechtsrheinischen Teil des Landkreises Rhein-Sieg - zu Lasten der MDS zu verbessern. Dies führt zu einer Absicherung der bestehenden überragenden Marktstellungen der MDS.

MDS kann ihr Wettbewerbspotential darüber hinaus künftig in noch umfassenderer Weise zur Abwehr von Wettbewerbsmaßnahmen Dritter in ihrem Verbreitungsgebiet einsetzen. Dies verstärkt ihre überragenden Marktstellungen im gesamtem Verbreitungsgebiet.

Auch auf diesen Märkten sind die Untersagungsvoraussetzungen daher erfüllt.

VIII. Abwägungsklausel

Die Beteiligten haben weder nachgewiesen, noch ist ersichtlich, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, welche die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GWB).

IX. GEBÜHREN

[...]

X. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Wird Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 GWB gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Paetow

Kundan

Schulze